

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 35/13 B

L 5 R 438/11 (Sächsisches LSG)
S 19 R 1914/07 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Säch-
sischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung einer Erziehungsrente für ein Kind über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 2.4.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Liegt eine häusliche Gemeinschaft i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI vor, wenn sich die Witwe und das Kind zwar an unterschiedlichen Wohnorten aufhalten, jedoch eine ständige Vor-Ort-Kontrolle mittels telefonischem Kontakt und regelmäßigen Besuchen an den Wochenenden und Versorgung des Haushalts stattfindet?"
- 7 Hierzu trägt die Klägerin vor, dass das BSG bislang nicht "zu Art und Umfang des Begriffs der häuslichen Gemeinschaft" iS von § 46 Abs 2 S 3 SGB VI entschieden habe. Rechtsprechung hierzu existiere nur erstinstanzlich (SG Dortmund vom 22.6.2006 - S 26 <22, 46> RA 128/04 - Juris). Im Urteil vom 21.9.1983 (4 RJ 83/82 - SozR 2200 § 1268 Nr 22) habe das BSG lediglich



zum Erziehungsbegriff entschieden; im Urteil vom 12.9.1990 (5 RJ 45/89 - BSGE 67, 211 = SozR 3-1200 § 56 Nr 1) habe es ausgeführt, dass auch ein familiäres Band ausreichend sei, um eine häusliche Gemeinschaft anzunehmen. In der Literatur werde die Auslegung des Begriffs "häusliche Gemeinschaft" kritisch beurteilt (*Hinweis auf Gürtner in KasselerKomm, Sozialversicherungsrecht, § 46 SGB VI RdNr 44 und 45*).

- 8 Es mag offenbleiben, ob die Klägerin lediglich eine Beweisfrage tatsächlicher Art gestellt hat, die von vornherein einer Klärung im Revisionsverfahren nicht fähig wäre. Selbst wenn sich aus ihren Darlegungen eine abstrakte Rechtsfrage zur Auslegung des Begriffs der häuslichen Gemeinschaft herauslesen ließe, käme es hierauf nicht an.
- 9 Denn dann fehlte es an ausreichendem Vortrag zur Klärungsfähigkeit einer solchen Rechtsfrage. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie im zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinn hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3; BSG SozR 1500 § 160a Nr 54 S 72*).
- 10 Diesen Voraussetzungen hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen. Denn für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Weitergewährung der Erziehungsrente über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus ist nicht allein die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für das Kind erforderlich. Vielmehr muss das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sein, sich selbst zu unterhalten (*vgl § 46 Abs 2 S 3 Halbs 2 SGB VI*). Der behauptete Rentenanspruch setzt beides voraus.
- 11 Deshalb ist es nicht ausreichend, wenn die Klägerin meint, "der hier zu beurteilende Sachverhalt erweise sich als geeignet, die Rechtsfrage zu klären". Hierzu hätte es vielmehr näherer, substantiierter Darlegungen bedurft. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, aus welchen Gründen die genannten Maßnahmen (ständige Vor-Ort-Kontrolle mittels telefonischen Kontakts, regelmäßige Besuche an den Wochenenden und Versorgung des Haushalts) bei dem volljährigen Kind erforderlich sein sollten. Aus der bloßen Mitteilung, dass das Kind den Schwerbehindertenstatus hat oder aus den genannten Gesundheitsstörungen (Diabetes mellitus Typ I, mehrfache stationäre Behandlung wegen Stoffwechselentgleisung) erschließt sich dies nicht ohne Weiteres. Doch selbst dann fehlte es an Vortrag, aus welchem Grund das volljährige Kind nicht in der Lage sein sollte, sich selbst zu unterhalten. Dem steht schon der Vortrag entgegen,



dass das Kind nach dem Besuch des beruflichen Schulzentrums für Gastgewerbe eine Ausbildung zur Diätassistentin bei der Gemeinnützigen Bildungsgesellschaft für Gesundheits- und Sozialberufe in Chemnitz im Zeitraum vom 1.9.2007 bis 31.8.2010 absolviert habe.

- 12 2. Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel daraus herleiten will, dass ihr das Berufungsgericht Missbrauchskosten in Höhe von 225 Euro auferlegt hat (§ 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG), ist die Verfahrensrüge nicht hinreichend bezeichnet. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist dem Senat die Überprüfung der Anwendung von § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG verwehrt, nachdem sie - wie oben aufgezeigt - einen Revisionszulassungsgrund gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht ordnungsgemäß dargelegt hat. Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG. Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie und soll stets das Rechtsmittel ausschließen, wenn es sich allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht.
- 13 Das ist hier der Fall, da in der Hauptsache kein zulässiger Revisionszulassungsgrund vorgetragen worden ist (*stRspr*, vgl *Senatsbeschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13; vom 28.10.2010 - SozR 4-1500 § 192 Nr 1 RdNr 14 mwN*).
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

